

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Entwicklungskonzept klimaneutrale Kommune (strategisches und investives Vorhaben)

¹Gefördert wird die Erstellung oder Erweiterung eines Konzepts zur langfristigen Erreichung der Klimaneutralität gemäß dem zentralen Standard für kommunale Treibhausgasbilanzierung (BISKO oder Greenhouse Gas Protocol). ²Bei Bedarf können auch niederschwellige Begleitmaßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden. ³Mit einem Folgeantrag können investive Umsetzungsvorhaben der in Nr. 2.3 beschriebenen Art, die sich aus dem Konzept ergeben, gefördert werden. ⁴Die Umsetzungsvorhaben müssen jeweils nachweislich zu einer wesentlichen Senkung der Treibhausgasemissionen im Umfang von mindestens 50 %¹ führen. ⁵Dies ist durch Hersteller-Zertifikat oder durch unabhängige fachtechnische Messung bereits mit dem Förderantrag nachzuweisen.

2.2 Kommunales Energiemanagement (KEM, strategisches und investives Vorhaben)

¹Gefördert werden die Einführung und Erweiterung eines Energiemanagements in nicht gewerblich genutzten Gebäuden im kommunalen Eigentum gegebenenfalls mit Konzept zur Analyse der Energieeffizienz und -einsparungen. ²Das Energiemanagement führt durch systematische (zum Beispiel PDCA-Zyklus) und kontinuierliche Erfassung, Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs zur Reduzierung der Energie- und Ressourcenverbräuche sowie der damit verbundenen Kosten. ³Erforderlich ist eine Analyse der Ausgangssituation, die Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen einschließlich einer Bewertung der Realisierbarkeit mit der Kommune. ⁴Das Energiemanagementverfahren kann mit einem Qualitätsmanagementverfahren in weiteren klimarelevanten Bereichen kombiniert werden.

2.3 Umsetzung zur systematischen Verringerung von Treibhausgasemissionen (investives Vorhaben)

¹Gefördert werden die LED-Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der Austausch CO₂-intensiver Anlagenteile, wenn diese nachweislich zu einer wesentlichen Senkung der Treibhausgasemissionen im Umfang von mindestens 50 %² führen. ²Dies ist durch Hersteller-Zertifikat oder durch unabhängige fachtechnische Messung bereits mit dem Förderantrag nachzuweisen.

2.4 Einrichtung einer Koordinierungsstelle zum Klimaschutz (Klimaschutzlotse, strategisches Vorhaben)

¹Gefördert wird die Einrichtung einer Klimaschutzkoordination im interkommunalen Bereich (einschließlich Klimaanpassung), insbesondere durch Landkreise. ²Die Klimaschutzkoordination erfüllt dabei folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner der Kommunen bei Fragen zum Klimaschutz,
- Informationsvermittlung zu Möglichkeiten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen,
- Begleitung bei der Initiierung und Durchführung von treibhausgasmindernden Maßnahmen und Beratung zu Finanzierungsmöglichkeiten,
- Vermittlung von regionalen Akteuren und regionalen fachlichen Ansprechpartnern für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten sowie
- Unterstützung bei der Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen.

2.5 Umsetzung zur Klimaanpassung (investives Vorhaben)

¹Gefördert werden Umsetzungsvorhaben zur Klimaanpassung, die nachweislich (zum Beispiel auf der Grundlage eines Klimaanpassungskonzeptes, Hitzeaktionsplans oder eines fachlichen Gutachtens) einen

Beitrag zur Reduktion der Auswirkungen von Hitzeperioden leisten, zum Beispiel naturbasierte Beschattungen für öffentliche Plätze (einschließlich Kindergärten, Spielplätze und Schulen), Klimawälder, Klimaparks, Dachbegrünungen, klimafreundliche Wasseranlagen zur Kühlung der Umgebung (Kühlbrunnen) und einfache Systeme zur Regenwassernutzung wie Zisternen.² Es ist anzugeben, wie viele Bürgerinnen und Bürger durch das Vorhaben geschützt werden.

¹ [Amtl. Anm.:] bezogen auf Tonnen CO₂-Emissionen des vorangegangenen Kalenderjahres auf Basis des aktuell vom Umweltbundesamt ermittelten CO₂-Emissionsfaktors für den Strommix in Deutschland

² [Amtl. Anm.:] siehe Fußnote 1